© Christian Grüning
www.verlag-gruening.de

Diebstahl § 242 StGB

- objektiver Tatbestand
  - taugliches Tatobjekt
    - Sachen
      - Tiere (+)
      - lebende Menschen und fest eingefügte künstliche Teile (-)
      - menschliche Leichen (nach h.M. Sachqualität)
    - Beweglichkeit
      - tatsächlich fortbewegbar
    - Fremdheit
      - Eigentumsfähigkeit bei menschlichen Leichen (-)
      - weder herrenlos, noch im Alleinbesitz des Täters
  - Wegnahme
    - Wegnahme = Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams
    - Gewahrsam = von Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft
    - Gewahrsamswechsel = Sachherrschaft derart erlangt, dass der Täter sie ohne wesentliche Hindernisse ausüben kann
      - Apprehensionstheorie
      - Problem
        - Gewahrsamswechsel in fremdem räumlichen Herrschaftsbereich
    - tatbestandsausschließendes Einverständnis
      - Bruch fremden Gewahrsams nur bei Handeln ohne oder gegen den Willen des Inhabers
      - innerer Wille des Gewahrsamsinhabers maßgeblich
    - Gewahrsam in Über-/Unterordnungsverhältnissen
      - mehrstufiger Gewahrsam
      - Wegnahme, wenn übergeordneter Gewahrsam gebrochen wird

bzgl.

- subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Zueignungsabsicht
    - Zueignung = Anmaßung einer eigentümerähnlichen Herrschaftsmacht (se ut dominum gerere)
    - Gegenstand
      - Substanztheorie
      - Sachwerttheorie
      - Vereinigungstheorie (h.M.)
      - eingeschränkte Vereinigungstheorie (M.M.)
    - Komponenten
      - Aneignung
        - = zumindest vorübergehende Einverleibung in das eigene Vermögen
        - dolus directus 1. Grades
      - Enteignung
        - = dauerhafte Verdrängung des Eigentümers aus seiner bisherigen Herrschaftsposition
        - dolus eventualis (im Zeitpunkt der Wegnahme) ausreichend
    - Drittzueignungsabsicht ausreichend
    - Rechtswidrigkeit der Zueignung (obj. Tatbestandsmerkmal)
      - (-) bei fälligem und einredefreiem Übereignungsanspruch
      - (-) bei Stückschuld
      - (str.) bei Geldschuld
        - a.A.
          - Wertsummenverbindlichkeit
          - rechtswidrige Zueignung (-)
        - Rspr.
          - wie Gattungsschuld
      - (+) bei Gattungsschuld